

Satzung der
Northern Data AG

(AG Frankfurt am Main)

(HRB 106465)

Stand: 04. September 2024

1	Firma und Sitz	2
2	Gegenstand der Gesellschaft.....	2
3	Dauer der Gesellschaft/Geschäftsjahr	2
4	Bekanntmachungen.....	2
5	Grundkapital	2
6	Genehmigtes Kapital	3
6.1	Genehmigtes Kapital 2024/I	3
6.2	- Bewusster Leerabsatz -	4
6.3	Bedingtes Kapital 2024/I.....	5
6.4	Bedingtes Kapital 2020/II bis 2024.....	6
7	Zusammensetzung.....	7
8	Geschäftsführung des Vorstands	7
9	Vertretungsmacht des Vorstands	7
10	Zusammensetzung des Aufsichtsrats.....	8
11	Aufgaben des Aufsichtsrats, Geschäftsordnung, Ausschüsse	8
12	Sitzungen des Aufsichtsrats	9
13	Beschlussfähigkeit, Beschlüsse	9
14	Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen	10
15	Willenserklärungen des Aufsichtsrates.....	10
16	- bleibt leer -	10
17	Satzungsänderung	10
18	Aufsichtsratsvergütung	10
19	Verschwiegenheitspflicht	11
20	Ort und Zeit der Hauptversammlung, Versammlungsformat.....	12
21	Einberufung, Stimmausübung	12
22	Leitung der Hauptversammlung	13
23	Beschlussfassung.....	14
24	Jahresabschluss	14
25	Gewinnverwendung.....	15
26	Gründungsaufwand/ Kosten von Kapitalerhöhungen.....	15

I. Allgemeines

1 Firma und Sitz

1.1 Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft und führt die Firma

Northern Data AG.

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

2 Gegenstand der Gesellschaft

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die unmittelbare oder mittelbare Tätigkeit auf dem Gebiet der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, des Haltens und des Vertriebs von Erzeugnissen (auch auf Basis von Distributed-Ledger-Technologien) und der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie, soweit hierfür keine Erlaubnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erforderlich sind.

2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Beteiligung an anderen Unternehmungen gleicher oder verwandter Art, zur Übernahme ihrer Geschäftsführung und/oder Vertretung, zur Übertragung auch wesentlicher Unternehmensbereiche auf Unternehmungen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist und zur Errichtung von Gesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland.

3 Dauer der Gesellschaft/Geschäftsjahr

3.1 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

3.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4 Bekanntmachungen

4.1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

4.2 Informationen an die Inhaber von Wertpapieren der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II. Grundkapital

5 Grundkapital

5.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 62.761.794,00

- 5.2 Das Grundkapital ist eingeteilt in 62.761.794 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).
- 5.3 Die Gesellschaft ist zur Ausgabe von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen berechtigt.
- 5.4 Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Das Gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.
- 5.5 Die Gesellschaft ist berechtigt, auf den Inhaber lautende Aktienurkunden auszustellen, die je eine oder mehrere Aktien verkörpern. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung der Aktien ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und nicht eine Verbriefung nach den geltenden Regelungen einer Wertpapierbörse, an der die Aktien zum Handel zugelassen sind, erforderlich ist.
- 5.6 Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnberechtigung der neuen Aktien abweichend von den Bestimmungen des Aktiengesetzes geregelt werden.

6 Genehmigtes Kapital

- 6.1 Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 5. Mai 2029 (einschließlich) mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder teilweise um insgesamt bis zu EUR 17.484.052,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024/I).

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise in folgenden Fällen auszuschließen:

- (i) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn (i) Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), (ii) der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 20% des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und (iii) der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf diese Höchstgrenze von 20% des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausübung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgege-

ben oder veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Anzurechnen sind damit Aktien, die von der Gesellschaft zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten aus Schuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrecht bzw. -pflicht ausgegeben werden können oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen, die ein entsprechendes Wandlungs- oder Optionsrecht bzw. eine Options- und/oder Wandlungspflicht vermitteln, während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausübung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben wurden. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;

- (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichteten Lizenzen, sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Forderungen, Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;
- (iii) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die von der Gesellschaft oder von einem in- oder ausländischen Unternehmen, an dem die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde;
- (iv) für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Vorstand ist ermächtigt zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG ganz oder teilweise von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung der Gesellschaft nach vollständiger oder teilweiser Ausnutzung oder dem zeitlichen Ablauf des Genehmigten Kapitals 2024/I entsprechend anzupassen, insbesondere in Bezug auf die Höhe des Grundkapitals und die Anzahl der bestehenden Stückaktien.

6.2. [bewusster Leerabsatz]

6.3 Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 21.398.000,00 durch Ausgabe von bis zu 21.398.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2024/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an Inhaber oder Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 6. Mai 2024 unter Tagesordnungspunkt 6 lit. b. bis zum 5. Mai 2029 (einschließlich) (Ermächtigung 2024) von der Gesellschaft oder einem in- oder ausländischen Unternehmen, an dem die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben worden sind oder ausgegeben werden. Sie wird nur durchgeführt, soweit von den Wandlungs- oder Optionsrechten aus den vorgenannten Schuldverschreibungen tatsächlich Gebrauch gemacht worden ist oder Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt worden sind oder erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt worden sind oder eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der jeweiligen Ermächtigung jeweils zu bestimmenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die neuen Aktien nehmen von dem Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil; abweichend hiervon kann der Vorstand, sofern rechtlich zulässig, mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das im Zeitpunkt der Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder der Erfüllung von Wandlungspflichten noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von Ziffer 6.3 der Satzung der Gesellschaft entsprechend der Ausgabe der neuen Aktien aus dem Bedingten Kapital 2024/I anzupassen. Das Gleiche gilt, soweit die Ermächtigung 2024 während ihrer Laufzeit nicht ausgeübt worden ist oder nicht ausgeübt wird oder die entsprechenden Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten durch Ablauf der Ausübungsfristen oder in sonstiger Weise erloschen sind oder erlöschen.

6.4 Das Grundkapital der Gesellschaft ist um EUR 4.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 4.000.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2020/II bis 2024). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Optionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 30. Dezember 2019 gemäß TOP 4 lit. a) / 10. November 2020 gemäß TOP 7 lit. a), vom 28. April 2021 gemäß TOP 2 lit. b), vom 20. Dezember 2021 gemäß TOP 6 lit. b) oder vom 12. Juni 2023 gemäß TOP 2 lit. b) bis zur Eintragung des

Bedingten Kapitals 2020/II bis 2024 in das Handelsregister der Gesellschaft gewährt wurden oder aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 6. Mai 2024 gemäß TOP 7 bis zum 5. Mai 2029 (einschließlich) gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Optionen von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Optionen auf dieses Bedingte Kapital 2020/II bis 2024 zurückgreift. Die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital 2020/II bis 2024 erfolgt zu dem Ausgabebetrag, wie er sich aus der jeweiligen Ermächtigung ergibt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Optionen entstehen, am Gewinn teil.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung der Gesellschaft entsprechend der jeweiligen Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.

III. Vorstand

7 Zusammensetzung

- 7.1** Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Bestellung stellvertretender Mitglieder ist zulässig.
- 7.2** Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat bestimmt auch die Zahl der Mitglieder des Vorstandes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.3** Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre. Eine mehrmalige Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils höchstens für fünf Jahre, ist zulässig.
- 7.4** Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Sofern der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern besteht gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können auch im Umlaufweg schriftlich, fernschriftlich (Telefax), per E-Mail, oder fernmündlich getroffen werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

8 Geschäftsführung des Vorstands

- 8.1** Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung nach den Gesetzen und der Satzung sowie nach einer Geschäftsordnung zu führen, die ihm der Aufsichtsrat gibt. Der Aufsichtsrat bestimmt in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss Geschäfte, die seiner Zustimmung bedürfen.
- 8.2** Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes ernennen.

9 Vertretungsmacht des Vorstands

- 9.1** Ist ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt das Vorstandsmitglied allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 9.2** Prokura wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Weise erteilt, dass der Prokurist in Gemeinschaft mit einem Mitglied des Vorstandes oder einem anderen Prokuristen vertritt.
- 9.3** Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Er kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern gestatten, im Namen der Gesellschaft mit sich selbst als Vertreter eines Dritten, der nicht Vorstand der Gesellschaft ist, Rechtsgeschäfte vorzunehmen. § 112 AktG bleibt unberührt.

IV. Aufsichtsrat

10 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- 10.1** Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die von der Hauptversammlung zu bestellenden Aufsichtsratsmitglieder werden bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Ausscheidende Mitglieder sind – auch mehrfach – wieder wählbar.
- 10.2** Für Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder für den Rest von deren Amtszeit oder bis zu einer Neuwahl nach Ziffer 10.4 treten.

- 10.3** Jedes Aufsichtsratsmitglied ist befugt, sein Amt jederzeit auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, niederzulegen.
- 10.4** Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus und wird eine Ersatzwahl vorgenommen, so beschränkt sich die Amtszeit des neu gewählten Mitglieds auf den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt. Ist ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen getreten, so erlischt das Amt des Ersatzmitglieds mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der ein neues Aufsichtsratsmitglied nach Satz 1 gewählt wird.

11 Aufgaben des Aufsichtsrats, Geschäftsordnung, Ausschüsse

- 11.1** Der Aufsichtsrat hat nach gesetzlicher Vorschrift den Vorstand bei seiner Geschäftsführung zu überwachen.
- 11.2** Alle Angelegenheiten, mit denen der Vorstand die Hauptversammlung befassen will, sind zuvor dem Aufsichtsrat zu unterbreiten.
- 11.3** Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 11.4** Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse übertragen. Falls der Aufsichtsrat keine abweichende Bestimmung trifft, gelten für das Verfahren in den Ausschüssen die Regelungen der Ziffern 12 bis 14 sowie die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats entsprechend.

12 Sitzungen des Aufsichtsrats

- 12.1** Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel vierteljährlich stattfinden. Der Aufsichtsrat ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt. Es muss mindestens eine Sitzung im Kalenderhalbjahr stattfinden.
- 12.2** Der Aufsichtsrat wählt in einer Sitzung, die ohne besondere Einladung im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Wahl erfolgte, stattfindet, aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit des Gewählten den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- 12.3** Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder in dessen Auftrag vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung unter Einhaltung einer Frist von 12 Tagen in Textform einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden und auch fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden.

13 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse

- 13.1** Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen wurden und an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Stimmenthaltung gilt als Teilnahme.
- 13.2** Über Tagesordnungspunkte, die nicht ordnungsgemäß i. S. v. Ziffer 12.3 angekündigt worden sind, darf nur abgestimmt werden, wenn keines der anwesenden Mitglieder widerspricht.
- 13.3** Sind Mitglieder des Aufsichtsrats verhindert, an Sitzungen teilzunehmen, so können sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreichen lassen. Die Überreichung der schriftlichen Stimmabgabe gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung.
- 13.4** Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich oder satzungsmäßig etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. dessen Stellvertreter bei Verhinderung des Vorsitzenden ein Stichentscheidungsrecht.
- 13.5** Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.
- 13.6** Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die über schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (z. B. E-Mail, Videokonferenz) gefasste Beschlüsse anzufertigende Niederschrift hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.

14 Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen

- 14.1** Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse auch durch schriftliche, fernschriftliche (Telefax), per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz oder durch fernmündliche Stimmabgabe fassen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates es anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren unverzüglich widerspricht; ein Widerspruch kann nicht erhoben werden, wenn die Beschlussfassung in der Weise durchgeführt wird, das die daran teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Telekommunikation im Sinne allseitigen und gleichzeitigen Sehens und Hörens miteinander in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können.
- 14.2** Ansonsten finden die Bestimmungen über die mündliche Stimmabgabe entsprechende Anwendung.

15 Willenserklärungen des Aufsichtsrates

Willenserklärungen des Aufsichtsrates gibt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein vom Aufsichtsrat bestimmter Vertreter ab.

16 - bleibt leer -

17 Satzungsänderung

Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung, welche nur ihre Fassung betreffen, befugt.

18 Aufsichtsratsvergütung

18.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste Vergütung, die sich für das einzelne Mitglied auf EUR 60.000,00, für den Vorsitzenden auf das Doppelte und für den stellvertretenden Vorsitzenden auf das 1,5-fache dieses Betrages beläuft. Die Aufsichtsratsvergütung ist zum Ende eines Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

18.2 Aufsichtsratsmitglieder, die während des laufenden Geschäftsjahres in den Aufsichtsrat oder in eine bestimmte Funktion eintreten oder aus dem Aufsichtsrat oder einer bestimmten Funktion ausscheiden, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Mitgliedschaft bzw. der Wahrnehmung ihrer Funktion ein Zwölftel des betreffenden jährlichen Vergütungsteils.

18.3 Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte einbezogen, soweit die Gesellschaft eine solche unterhält. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

18.4 Unterliegen die Vergütung und der Auslagenersatz der Umsatzsteuer, wird der Steuerbetrag von der Gesellschaft ersetzt, wenn er vom Aufsichtsratsmitglied gesondert in Rechnung gestellt wird. Außerdem werden etwaige nach ausländischen Gesetzen für die Aufsichtsrats Tätigkeit entstehende Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen bezahlt oder dem Aufsichtsratsmitglied erstattet.

19 Verschwiegenheitspflicht

19.1 Alle Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet über vertrauliche Informationen und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Personen, die an Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen, obwohl sie keine

Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.

- 19.2** Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, vertrauliche Informationen an Dritte weiterzugeben, so hat er dies dem Aufsichtsrat und dem Vorstand zuvor unter Nennung der Person, an die die Weitergabe erfolgen soll, mitzuteilen. Der Aufsichtsrat und dem Vorstand ist vor der Weitergabe der Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe der Informationen mit dieser Satzung und den Interessen der Gesellschaft vereinbar ist. Diese Stellungnahme ist durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Vorstandsvorsitzenden gemeinsam abzugeben.
- 19.3** An die in den vorstehenden Absätzen geregelte Verschwiegenheitsverpflichtung sind die Aufsichtsratsmitglieder auch nach ihrem Ausscheiden gebunden.

V. Hauptversammlung

20 Ort und Zeit der Hauptversammlung, Versammlungsformat

- 20.1** Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder in einer Stadt der Bundesrepublik Deutschland statt, die Sitz einer Wertpapierbörse ist.
- 20.2** Der Vorstand ist ermächtigt, für bis zum Ablauf des 18. Oktober 2027 stattfindende Hauptversammlungen vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Wird eine virtuelle Hauptversammlung abgehalten, sind die hierfür vorgesehenen rechtlichen Voraussetzungen einzuhalten. Mitgliedern des Aufsichtsrats ist im Falle der virtuellen Hauptversammlung die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet.

21 Einberufung, Stimmausübung

- 21.1** Die Hauptversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Anmeldung der Aktionäre zugegangen sein muss (Ziffer 21.3), bekannt gemacht werden. Der Tag der Einberufung und der letzte Tag der Anmeldefrist sind nicht mitzurechnen.
- 21.2** Bei Fristen und Terminen, die von der Hauptversammlung zurückberechnet werden, ist der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht entsprechend anzuwenden.

- 21.3** Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor der Versammlung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen bemessene Frist für den Zugang der Anmeldung nach Satz 2 vorgesehen werden.
- 21.4** Die Aktionäre müssen die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Hierfür ist ein in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch den Letztintermediär erforderlich. Der Nachweis muss sich auf den hierzu für börsennotierte Gesellschaften gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen und der Gesellschaft oder einer der sonst in der Einberufung hierfür bezeichneten Stellen mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen bemessene Frist für den Zugang des Nachweises des Anteilsbesitzes nach Satz 2 vorgesehen werden.
- 21.5** Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- 21.6** Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne selbst oder durch einen Vertreter an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- 21.7** Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine Erleichterung der Form bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft oder eine oder mehrere von diesen zurückweisen.
- 21.8** Die Gesellschaft benennt einen oder mehrere Stimmrechtsvertreter für die Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre nach deren Weisung. Vollmachten an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können in schriftlicher Form, per Telefax oder unter Nutzung elektronischer Medien auf eine vom Vorstand jeweils näher zu bestimmende Weise erteilt werden. Die Einzelheiten, insbesondere zu Form und Fristen der Erteilung und den Widerruf der Vollmachten, werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

22 Leitung der Hauptversammlung

- 22.1** Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied des Aufsichtsrats.
- 22.2** Der Vorsitzende im Sinne der Ziffer 22.1 leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung.
- 22.3** Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken und Näheres hierzu bestimmen. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufes einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für den einzelnen Redner festzulegen.
- 22.4** Der Vorsitzende kann bestimmen, dass die Hauptversammlung auszugsweise oder vollständig in Bild und/ oder Ton übertragen wird. Die Form der Übertragung soll in der Einladung bekannt gemacht werden.

23 Beschlussfassung

- 23.1** Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht das Gesetz zwingende eine größere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 23.2** Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit ein durch den Vorsitzenden zu ziehendes Los.
- 23.3** Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

24 Jahresabschluss

- 24.1** Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie - falls ein solcher gesetzlich erforderlich ist - den Lagebericht aufzustellen und mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- 24.2** Unverzüglich nach Vorlage des Jahresabschlusses bzw. - falls eine Prüfung des Jahresabschlusses zu erfolgen hat - nach Eingang des Prüfungsberichts der Abschlussprüfer hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und

den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Unterlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Der Jahresabschluss ist festgestellt, sobald ihn der Aufsichtsrat gebilligt hat, es sei denn, Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.

- 24.3 Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres stattzufinden hat.
- 24.4 Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so beschließt die Hauptversammlung über die Einstellung des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen.
- 24.5 Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist von dem nach Abzug der gesetzlichen Rücklagen und etwaiger Verlustvorträge verbleibenden Jahresüberschuss ein Viertel in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

25 Gewinnverwendung

- 25.1 Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung.
- 25.2 Eine Sachausschüttung anstelle oder neben einer Barausschüttung ist zulässig.
- 25.3 Bei der Ausgabe neuer Aktien kann eine von § 60 AktG abweichende Gewinnberechtigung festgesetzt werden.

VII. Gründungsaufwand und Kosten von Kapitalerhöhungen

26 Gründungsaufwand/ Kosten von Kapitalerhöhungen

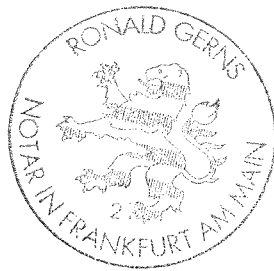
- 26.1 Sondervorteile oder ein Gründungslohn werden nicht gewährt.
- 26.2 Der Gründungsaufwand ist von der Gesellschaft zu tragen. Der Gründungsaufwand wird auf höchstens 5.000,00 Euro festgesetzt.
- 26.3 Die Gesellschaft trägt ferner die Kosten von Kapitalerhöhungen (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten sowie gegebenenfalls Vergütungen für vorbereitende Beratungstätigkeit) und ihrer Durchführung (Übernahmeerklärung und gegebenenfalls Erfüllung bis zu höchstens 10 % des Kapitalerhöhungsbetrages nebst evtl. Agio oder sonstiger Zuzahlung).

* * *

Satzungsbescheinigung

Ich bescheinige in meiner Eigenschaft als Notar, dass bei der vorstehenden Satzung die geänderten Bestimmungen mit den Beschlüssen des Aufsichtsrates über die Änderungen der Satzung vom 04. September 2024 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Frankfurt am Main, den 04. September 2024



Ronald Gerns
Notar